

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 76

Mittwoch, den 29. Juni

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Gebühren für den Friedhof in Finkenwärder. S. 303. — Bekanntmachung, betreffend Berücksichtigung der Verordnung vom 18. April 1921 zur Ausführung des Gesetzes über Verhinderung von Ersten gegen Schleichhandel, Preisstreiberi und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 18. Dezember 1920. S. 304.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Erhöhung der Gebühren für den Friedhof in Finkenwärder.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit dem Bürgerausschuß beschlossen und bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die §§ 21 und 22 der Begräbnisordnung für den Friedhof in Finkenwärder, in der durch das Gesetz, betreffend den Anschluß von Finkenwärder sowie der Großen und Kleinen Dradenau an die Stadt Hamburg, vom 10. September 1919 festgesetzten Fassung, abgeändert werden, wie folgt:

§ 21

Friedhofsgebühren.

Gebühren für den Erwerb und die wiederholte Belegung von Gräbern.

Die Gebühren für Erwerbung von Gräbern betragen:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. für ein allgemeines Grab für Erwachsene | M 20, |
| für Kinder unter 6 Jahren | 10, |
| II. für eigene Gräber: | |
| 1. für ein Familiengrab (§ 13 Abs. 1): für den Erwerber, dessen Ehefrau und Kinder | 200, |
| 2. für ein Doppelgrab (§ 13 Abs. 3) | 80, |
| 3. für ein Einzelgrab (§ 13 Abs. 3) | 30, |
| 4. für jede weitere Belegung einer Grabstelle in einem Familiengrab (§ 15) ohne Rückwirkung auf Gräber, die vor Inkrafttreten dieser Begräbnisordnung erworben sind | 20. |

§ 22

Beerdigungsgebühren.

Als Beerdigungsgebühren werden für jede einzelne Grabstelle folgende Sätze erhoben:

für Erwachsene	M 60,
für Kinder unter 15 Jahren	40,
für kleine Kinder (bis zu 2 Jahren)	20.

